

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1997

Geschäftszahl

94/05/0231

Rechtssatz

Eine nach dem Ende einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für eine solche Sache bestimmungsgemäßen Verwendung erfolgte Verwertung der diese Sache bildenden Materialien stellt, wie sich aus § 2 Abs 2 Z 3 AWG 1990 ergibt, keine bestimmungsgemäße Verwendung iSd Gesetzesstelle dar. Eine solche Verwertung mag daher im Grunde des § 2 Abs 2 AWG 1990 eine andernfalls gegebene Abfalleigenschaft nicht auszuschließen (Hinweis E 21.3.1995, 93/04/0241; hier: unfallbeschädigtes Fahrzeug).